



Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Entfelderstrasse 2  
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 3. April 2009

## Revision des aargauischen Jagdgesetzes (AJSG); Verordnungsentwurf; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zum Verordnungsentwurf zum neuen aargauischen Jagdgesetz Stellung nehmen können. Wir verstehen, dass die neuen Bestimmungen rasch umgesetzt werden wollen. Trotzdem ist es für die vernehmlassenden Stellen mühsam, wenn bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen der Gesetzestext noch nicht vorliegt und die Beratungsergebnisse des Grossen Rates konsultiert werden müssen. Dies muss künftig vermieden werden.

Vorweg nehmen wir mit Befriedigung davon Kenntnis, dass ein grosser Teil der von uns in der Vernehmlassung eingebrachten Anträge und Vorschläge zum revidierten Jagdgesetz berücksichtigt worden sind.

Der Verordnungsentwurf zum aargauischen Jagdgesetz enthält etliche Bestimmungen zur Jagdorganisation. Bei der Beurteilung der Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen beschränken wir uns auf diejenigen Paragraphen, die einen direkten Gemeindebezug aufweisen.

### § 2 Jagdreviere

Der festgelegten Mindestgrösse für ein Jagdrevier von 200 Hektaren stimmen wir zu. Wir begrüssen den Einbezug der Gemeinden bei einer Änderung von Reviergrenzen.

### § 3 Verpachtung

Die Ausschreibung der Jagdreviere erfolgt durch die Fachstelle. Die betroffenen Gemeinden werden darüber informiert. Der Entscheid, an welche Jagdgesellschaft das Revier verpachtet wird, bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinden (§ 4 AJSG). Dieses "letzte Wort" der Gemeinden zur Verpachtung ist richtig, da die Jagdgesellschaft im Gemeindebann aktiv ist.

### § 12 Nachweis Schiessfertigkeit

Der genügenden Schiessfertigkeit der Jägerinnen und Jäger ist aus Sicherheitsgründen hohe Priorität beizumessen. Ab dem 70. Altersjahr genügt ein Nachweis in einem Abstand von vier Jahren

---

**Präsident Bruno Vogel**  
**Gemeindeschreiber**  
**5018 Erlinsbach AG**

Telefon 062 857 40 13  
Fax 062 857 40 11  
E-Mail [bruno.vogel@erlinsbach.ch](mailto:bruno.vogel@erlinsbach.ch)

**Aktuar Urs Treier**  
**Gemeindeschreiber**  
**5073 Gipf-Oberfrick**

Telefon 062 865 80 41  
Fax 062 865 80 49  
E-Mail [urs.treier@gipf-oberfrick.ch](mailto:urs.treier@gipf-oberfrick.ch)

kaum. Jägerinnen und Jäger sollten ab dieser Altersgrenze die Schiessfertigkeit alle zwei Jahre nachweisen müssen.

#### § 13 Abschussplanungen

Für die Abschussplanung bei Wildschweinen fehlt der Einbezug der Gemeinden. Hier entscheidet alleine die Fachstelle (§ 13 Abs. 3). Auch wenn die Wildschweinjagd kantonsweit oder zumindest revierübergreifend abgestimmt werden muss, sollte den Gemeinden eine minimale Einflussnahme eingeräumt werden. Die Wildschweinschäden haben in einzelnen Regionen ein beträchtliches Ausmass angenommen. Deshalb wäre zumindest ein Anhörungsrecht der Gemeinden opportun.

#### § 19 Einschränkungen der Jagd

Es besteht Unklarheit, zu welchen Zeiten in Anlagen des Wein-, Obst-, Gemüse- und Beerenbaus die Jagd ohne Bewilligung der Grundeigentümerinnen und -eigentümer verboten ist. Die Aufhebung der Jagdeinschränkung nach beendeter Ernte ist zwar klar, jedoch fehlt eine Aussage über den "Beginn" der Einschränkung.

#### § 21 Leinenpflicht

Die Bestimmung, wonach Hunde entlang des Waldrands vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen sind kann in der Praxis zu Problemen führen. Die Bezeichnung "entlang des Waldrands" ist zu wenig genau definiert und kann je nach Situation und Interesse verschieden ausgelegt werden. Eine Präzisierung ist wünschenswert, damit die Bestimmung bei der Umsetzung klar ist.

#### § 22 Streunende Hunde

Es ist richtig, dass streunende Hunde, die beim Wildern angetroffen werden, von den Jagdberechtigten abgeschossen werden können. Der § 22 Abs. 1 geht jedoch soweit, dass auch streunende Hunde, die für Wildtiere eine unmittelbare Gefahr darstellen und nicht eingefangen werden können, abgeschossen werden dürfen, wenn der Halter nicht bekannt ist. Jeder Hund ab einer gewissen Risthöhe kann eine Gefahr für Wildtiere darstellen. Zudem lassen sich Hunde, die frei herumlaufen nicht einfach einfangen und somit ist auch der Halter nicht bekannt. Daraus eine Berechtigung für das Abschiessen solcher Tiere abzuleiten wäre nicht in vielen Fällen nicht gerechtfertigt, da es sich auch um kurzzeitig der Halterin oder dem Halter entwichene Hunde handeln könnte. Wir empfehlen, den Abs. 1 zu entschärfen und die Formulierung "eine unmittelbare Gefahr darstellen" wegzulassen.

#### § 24 Selbsthilfemassnahmen

Die Bestimmungen über die Selbsthilfemassnahmen sind unklar. Nachdem im Abs. 1 die Grundsätze geregelt sind, werden in den nachfolgenden Absätzen die Einschränkungen dermassen weitgehend formuliert, dass für die Betroffenen nicht mehr klar ist, welches Anrecht auf Selbsthilfe sie effektiv noch haben. Absprachen mit der und Meldungen an die Jagdgesellschaft sind in geringfügigen Fällen weder üblich noch notwendig. Die Bestimmungen über die Selbsthilfemassnahmen sind einfacher und klarer zu gestalten.

#### § 25 Bagatellschaden

Um den Aufwand für die Abschätzungen tief zu halten und die Selbstverantwortung der Bewirtschafter zu fördern, sollte eine einheitliche Bagatellschadengrenze auf Fr. 250.00 pro Fall festgelegt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

AARG. GEMEINDESCHREIBERVERBAND  
Der Präsident

Der Aktuar

Bruno Vogel

Urs Treier